

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 07.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen vom 21.06.2013 wird um den Paragraphen 5a wie folgt ergänzt:

§ 5a Steuerfreiheit für Tierheime

Hunde, die sich im Gewahrsam eines Tierschutzvereins oder einer Tierschutzorganisation befinden und auf dem Gelände eines nach dem Tierschutzgesetz anerkannten Tierheimes oder einer nach dem Tierschutzgesetz anerkannten tierheimähnlichen Einrichtung gehalten werden, sind steuerfrei.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen vom 21.06.2013 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aerzen, den 11.11.2019

L.S.

_____gez. Wittrock_____
(Wittrock, Bürgermeister)

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen wurde am 19.11.2019 auf www.aerzen.de veröffentlicht.